



Kinderreihengräber in Abteilung 62



Kinderreihengräber in Abteilung 62

Belegung

In Kinderreihengräbern ist je Stelle eine Erdbestattung zulässig. Die Ruhefrist für einen Kindersarg beträgt 15 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Kinderreihengräber werden von der Friedhofsverwaltung in Abteilung 62 angewiesen und der Reihe nach belegt.

Angehörige haben keine Möglichkeit, ein der Lage nach bestimmtes Reihengrab auszuwählen.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 15 Jahre verliehen.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Kinderreihengräber ab. In der Erwerbsgebühr ist die spätere Leistung der Entfernung von Bepflanzung und Einfassung bereits enthalten.

Eine Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Kinderreihengräber sind von den Verpflichteten entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu bepflanzen und für die gesamte Nutzungsdauer zu pflegen.

Die Angehörigen können mit der Grabpflege die Friedhofsverwaltung oder eine Friedhofsgärtnerei beauftragen.

Kinderreihengräber haben in der Regel eine Größe von 0,6 m².



Kinderreihengräber in Abteilung 62

Aufstellung von Grabmalen

Auf Kinderreihengräbern können stehende und/oder liegende Grabmale errichtet werden; sie müssen Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Kinderreihengrabs	580,00 €
--------------------------------	----------